

**Nichterteilung der Baumfällgenehmigung auf dem Grundstück
Klingerstr. 23-27**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01731 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 –
Sendling-Westpark am 10.10.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V10498

Anlagen:

- 1 Empfehlung Nr. 14-20 / E 01731
- 2 Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark
vom 30.01.2018**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark hat am 10.10.2017 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01731 (Anlage 1) beschlossen.

Es wird der Erhalt der 41 Bäume auf dem Grundstück Klingerstraße 23-27 gewünscht, deren Fällung im Zuge eines Bauvorhabens vorgesehen ist. Die Bäume haben besondere Bedeutung für den Klimaschutz und für die Frischluftversorgung Münchens. Sie dienen der Rückhaltung von Regenwasser und bieten vielen Tierarten Lebensraum. Ebenso stellen sie eine willkommene Freizeitfläche für die Anwohner dar. Die Landeshauptstadt München solle daher keine Fällungsgenehmigung erteilen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet, hier die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für das Grundstück Klingerstr. 23-27 liegt ein Bauantrag für den Neubau von 52 genossenschaftlichen Wohnungen mit Hausmeisterwerkstatt, Büro und Tiefgarage vor. Für diesen Blockinnenbereich setzt der Bebauungsplan Nr. 643 das geltende Baurecht fest. Danach ist hier eine mehrgeschossige größere Wohnanlage vorgesehen und festgelegt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist zuständig für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind auch die naturschutzrechtlichen Belange zu prüfen, insbesondere ob eine Fällgenehmigung für geschützte Bäume zu erteilen ist. Die Fällgenehmigung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Die Prüfung des Antrages ist noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich sind sowohl der Wohnungsbau als auch der Erhalt einer angemessenen Begrünung des Stadtgebietes öffentliche Belange, welche die Landeshauptstadt München fördern möchte.

Im Zuge der Antragsprüfung ist zu ermitteln, ob ein Erhalt von Bäumen, z. B. durch Modifikation des Bauvorhabens, möglich ist. Die Forderung einer Umplanung ist nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen statthaft.

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte treten die Gesichtspunkte des Baumschutzes grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurück, sofern nicht durch eine für die Bauenden vertretbare Verschiebung oder Modifikation Bäume erhalten werden können.

Die Verschiebung/Modifikation muss nach Rechtslage ausdrücklich für die Bauenden vertretbar und zum Baumschutz geeignet sein.

Die Bauenden haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung, wenn das Vorhaben den im Prüfungsumfang liegenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Entscheidung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung kann von den Bauenden oder den Nachbarn im Wege eines Klageverfahrens einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Über den Antrag auf Baugenehmigung, insbesondere die Erteilung einer Fällgenehmigung, kann nur nach Abschluss des vorgeschriebenen Baugenehmigungsverfahrens, anhand der ermittelten Rechtslage entschieden werden. Seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wird zusätzlich versucht, eine Verhandlungslösung zu erreichen, welche einvernehmlich wenigstens den Erhalt eines Teils der Bäume sicherstellen soll.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01731 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07. Sendling-Westpark am 10.10.2017 kann nur unter den vorstehenden Voraussetzungen entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach über den Bauantrag und die Erteilung einer Fällungsgenehmigung nach Prüfung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entschieden wird. Eine Umpflanzung kann nur innerhalb enger rechtlicher Vorschriften verlangt werden. Es wird versucht auf dem Verhandlungsweg einen Teil der Bäume zu erhalten.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01731 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark am 10.10.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 07
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Süd (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/5
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/23
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3